

Satzung - NEERSENER KAUFMANNSCHAFT e.V.

(Tag der Gründungsversammlung 16.05.1994)

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "NEERSENER KAUFMANNSCHAFT e.V."; der Verein ist im Vereinsregister des Registergerichts VR 2654 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neersen und erstreckt seine Tätigkeit auf diesen kommunalbestimmten Stadtteil der Stadt Willich.

§ 2 - Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar zur allgemeinen Förderung des Öffentlichkeitswesens im Stadtteil Neersen. Dies erfolgt nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und ähnlichen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit aller am Wohl der in Neersen interessierten Personen, sowohl des Handwerks und Handels, der Industrie, der Kreditinstitute, des Gaststätten- und Dienstleistungsgewerbes, der städtischen Behörden, der Vereine und sonstiger an der Öffentlichkeitsarbeit interessierter Personen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereinsvermögens.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften sowie sonstige Personenzusammenschlüsse erwerben, die ihren Wohnsitz- bzw. Geschäftssitz oder ihre Betriebsstätte in der Region des Stadtteils Neersen oder Vinhofenplatz innehaben.
2. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.

Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.

3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Beantragen juristische Personen, Handelsgesellschaften oder Personenzusammenschlüsse ihre Mitgliedschaft, so ist mit dem Antrag der entsprechende gesetzliche Vertreter für das Mitglied zu benennen.

Vorbezeichnete Rechtsformen werden in der Mitgliederversammlung durch den jeweils benannten Vertreter vertreten.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der unterzeichneten Beitrittserklärung.
5. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod, bei den übrigen Gesellschaftsformen mit dem Liquidations- und /oder Insolvenzantrag.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist zulässig jeweils nur zum Schluß eines Kalenderjahres, und zwar unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Die Erklärung der Kündigung hat in schriftlicher Form zu erfolgen, und zwar bei einem Mitglied des Vorstands. Den Nachweis der rechtzeitigen Kündigungserklärung hat das Mitglied zu führen. Der Ausschluß eines Mitglieds kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt. Gegen den Ausschluß dieses Mitglieds kann dieses innerhalb von vier Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Die Einspruchsfrist beginnt vier Tage nach Absendung des Briefes. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

6. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

§ 4 - Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
3. Beiträge und Umlagen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

§ 5 - Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ausschuß.

§ 6 - Vorstand

1. Der Vorstand zählt mindestens sieben Mitglieder und besteht aus:
 - a) Erstem Vorsitzenden
 - b) Zweitem Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
 - c) Schriftführer
 - d) zwei Kassierern
 - e) bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

2. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind oder die ein Mitglied als Inhaber, Teilhaber, Prokurist oder in anderer juristischer Weise vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden und zwar jeder einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort.
4. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.
5. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund (§ 27 BGB) widerrufen werden.
6. Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der Erste und Zweite Vorsitzende. Sie sind nur zusammen gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigt.

§ 7 - Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Erste Vorsitzende ist der Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit (über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes sollen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden).

§ 8 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein letztbekannte Adresse. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muß schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) die Beschlußfassung über den Etat
 - e) die Entscheidung über den Einspruch gegen Ausschluß der Mitgliedschaft
 - f) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen
 - g) Beschlußfassung über Beitragsordnung und deren Änderung
 - h) Beschlußfassung über Auflösung des Vereins

- i) Beschlußfassung über alle sonstigen Anträge.
- 3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 4. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
- 5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

§ 9 - Ausschüsse

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstands können durch den Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Mitglied des Vorstandes sein müssen, werden nach Zahl und Zeit vom Vorstand bestellt. Der Ausschuß untersteht dem Vorstand. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§ 10 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8, Ziffer 4. festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Erste Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§§ 47 ff). Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke Vermögen vorhanden sein, so ist dieses Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Ein etwaiges Vereinsvermögen ist ausschließlich und unmittelbar an eine karitative Organisation, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, dem Stadtteil Neersen zu übergeben.